

## In der Senatssitzung am 14. Mai 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

13.05.2024

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.05.2024

#### „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)“

##### A. Problem

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) regelt die Umsetzung des SGB IX Teil 2, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, im Land Bremen.

Mit § 4 SGB IX AG wird eine Regelung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeber im Budget für Arbeit getroffen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vom 06. Juni 2023 (BGBl Jahrgang 2023 Teil 1 Nr.146) ist am 14.Juni 2023 Art. 2 Nr. 1 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes entfällt die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für § 4 des Bremischen SGB IX AG.

##### Im Einzelnen:

Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes betrifft die Änderung des § 61 Abs. 2 SGB IX.

Bislang lautete § 61 Abs. 2 SGB IX wie folgt:

„1Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. 2Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, **höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.** 3Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. 4**Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.**“

Die Änderung betrifft den fett markierten Wortlaut.

Mit § 4 SGB IX AG hat Bremen von der Ermächtigung des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX (alte Fassung) Gebrauch gemacht und festgelegt, dass abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (alte Fassung) der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

Mit der Änderung des § 61 Abs. 2 SGB IX entfällt die Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der Bezugsgröße gänzlich und ersatzlos. Mit der Streichung des Satzes 4 entfällt auch die Ermächtigungsgrundlage für die Länder, von dieser Höchstgrenze durch Landesrecht abzuweichen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt damit bundesweit immer bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.

Die Regelung ist am 14.06.2023 in Kraft getreten.

## **B. Lösung**

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) wird dahingehend geändert, dass § 4 aufgehoben wird.

## **C. Alternativen**

Wegen des Wegfalls der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gibt es keine Alternativen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Da der Träger der Eingliederungshilfe Bremen, wie oben ausgeführt, von seinem größerem Ermessensspielraum beim Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit schon vor der Gesetzesänderung Gebrauch gemacht hat, werden geringe finanzielle Auswirkungen durch die Umsetzung erwartet.

Dies belegen die nachfolgenden Angaben zur Fallzahl und zu den Ausgaben im Vergleich der beiden Halbjahre 2023 vor und nach der Umsetzung der Gesetzesänderung: Bei 29 Budgetnehmer:innen betragen die Ausgaben für deren Lohnkostenzuschüsse 236.791 € zum 30.06.2023. Im Zeitraum vom 01.07.23 bis zum 31.12.2023 gab es keine Veränderung in der Fallzahl. Die Ausgaben beliefen sich Ende 2023 auf 247.797 €. Dies entspricht einer relativen Steigerung unter 5 v.H. Die möglichen Mehrbedarfe sind innerhalb der Anschläge der Haushaltsentwürfe des PPL 41 darzustellen und abzudecken.

Absolut gesicherte Aussagen zur Entwicklung der Ausgaben für den Lohnkostenzuschuss können jedoch erst getroffen werden, wenn die Arbeitsentgelte der zukünftigen Neuzugänge in das Budget für Arbeit mit bis zu 75 v.H. Förderung für ein komplettes weiteres Jahr ausgewertet werden können, also frühestens 2025.

An den Lohnkostenzuschüssen im Budget für Arbeit beteiligt sich das Integrationsamt nicht. Leistungsträger ist ausschließlich der Eingliederungshilfeträger.

Die Änderung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Änderung hat keine geschlechtsspezifischen Wirkungen. Leistungen des Budgets für Arbeit können Menschen mit Behinderungen erhalten, wenn sie zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gehören. Der Zugang und die Inanspruchnahme der Leistungen des Budgets für Arbeit sind geschlechtsunabhängig.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist erfolgt.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist erfolgt.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 13.05.2024 den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Maisitzung.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 14. Mai 2024**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG)" mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) regelt die Umsetzung des SGB IX Teil 2, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, im Land Bremen.

Mit § 4 SGB IX AG wird eine Regelung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeber im Budget für Arbeit getroffen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vom 6. Juni 2023 (BGBl Jahrgang 2023 Teil 1 Nr.146) ist am 14.Juni 2023 Art. 2 Nr. 1 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes entfällt die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für § 4 des Bremischen SGB IX AG.

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist deshalb dahingehend zu ändern, dass § 4 aufgehoben wird.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf am 02.05.2024 zugestimmt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

# **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom XX.XX.XXXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 4 bis 6.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf wird das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) dahingehend geändert, dass § 4 aufgehoben wird.

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) regelt die Umsetzung des SGB IX Teil 2, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, im Land Bremen.

Mit § 4 SGB IX AG (bisherige Fassung) wird eine Regelung zur Höhe des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeber im Budget für Arbeit getroffen.

Mit Verkündung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vom 06. Juni 2023 (BGBl Jahrgang 2023 Teil 1 Nr.146) ist am 14.Juni 2023 Art. 2 Nr. 1 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes entfällt die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für § 4 des Bremischen SGB IX AG.

Im Einzelnen:

Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes betrifft die Änderung des § 61 Abs. 2 SGB IX.

Bislang lautete § 61 Abs. 2 SGB IX wie folgt:

„1Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. 2Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, **höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.** 3Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. 4**Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.**“

Die Änderung betrifft den fett markierten Wortlaut.

Mit § 4 Bremisches SGB IX AG hat Bremen von der Ermächtigung des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX (alte Fassung) Gebrauch gemacht und festgelegt, dass abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (alte Fassung) der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

Mit der Änderung des § 61 Abs. 2 SGB IX entfällt die Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der Bezugsgröße gänzlich und ersatzlos. Mit der Streichung des Satzes 4 entfällt auch die Ermächtigungsgrundlage für die Länder, von dieser Höchstgrenze durch Landesrecht abzuweichen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt damit bundesweit immer bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.

Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes ist am 14.06.2023 in Kraft getreten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Art. 1

Zu Nummer 1

§ 4 Bremisches SGB IX AG wird aufgehoben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 4.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.